

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen von dem Gebot der Nachtruhe im Gebiet der Gemeinde Nordwalde

vom 28. April 1977

Aufgrund der §§ 28 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 28.10.1969 (GV. NW. S. 732) und § 9 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 18.3.1975 (GV. NW. S. 232) wird von der Gemeinde Nordwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Nordwalde vom 19. April 1977 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Von dem Gebot des Schutzes der Nachtruhe (§ 9 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz) wird für die unten angegebenen Veranstaltungen eines jeden Jahres von 22.00 Uhr bis 3.00 Uhr des nächsten Tages eine Ausnahme zugelassen:

- a) am 30. April;
- b) Schützenfest der Schützengesellschaft Westerode am ersten Sonntag und Montag im Mai;
- c) Barkhof-Siedlerfest am 3. Samstag und Sonntag oder am 4. Samstag und Sonntag (bei 5 Sonntagen) im Mai;
- d) Schützenfest der Schützengesellschaft Scheddebrock am Pfingstsonntag und -montag;
- e) Schützenfest der Schützengesellschaft „Dörper Jungs“ am Samstag, Sonntag und Montag nach Pfingsten;
- f) Schützenfest der Schützengesellschaft Suttorf am Sonntag und Montag nach Fronleichnam;
- g) Schützenfest der Männerschützengesellschaft St. Dionysius am ersten Sonntag im Juli und am davorliegenden Samstag;
- h) Schützenfest der Schützengesellschaft Feldbauerschaft am dritten Sonntag und Montag im Juli und am davorliegenden Samstag;
- i) Kirmes am letzten Sonntag im September, einschl. des davorliegenden Samstag und des darauffolgenden Montag (bei 5 Sonntagen im September) oder am ersten Sonntag im Oktober, einschl. des davorliegenden Samstag und des darauffolgenden Montag (bei 4 Sonntagen im September);
- j) am 31. Dezember (Silvester).

§ 2

Die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten gem. § 17 Landesimmissionsschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemeinde Nordwalde
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Nordwalde, den 28. April 1977

Der Gemeindedirektor:

gez. Gockel